

## **Mandantenrundschriften April 2005**

Sehr geehrter Internetuser,  
sehr geehrte Internetuserin,

nachfolgend möchten wir Sie mit den steuerlichen Neuerungen der letzten Monate vertraut machen. Wir hoffen, dass wir Ihnen wieder wertvolle Informationen zur Verfügung stellen können.

### **Termine April 2005**

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	11.4.2005	14.4.2005	11.4.2005 <sup>3</sup>
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	11.4.2005	14.4.2005	11.4.2005

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats auf elektronischem Weg abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

### **Einkünftezurechnung bei Strohmännverhältnissen**

Einkünfte werden in der Regel dem Strohmänn zugerechnet. Dass dies auch anders sein kann, zeigt der folgende Fall:

Ein Beamter, dem das Betreiben eines Gewerbes untersagt war, begründete durch seine Frau ein Handelsvertreterverhältnis mit einem Dritten. Nach außen hin war der Beamte Angestellter seiner Frau. Die entscheidenden Vermittlungsleistungen erbrachte er selbst, und auch im Innenverhältnis hatte er das Sagen. Die Ehefrau versteuerte die Einkünfte aus der Handelsvertretung.

Im Zuge ehelicher Zerwürfnisse machte die Ehefrau geltend, dass die Einkünfte dem Ehemann zuzurechnen seien. Der Bundesfinanzhof hat das bestätigt. Grundsätzlich sei bei verdeckten Treuhandverhältnissen der Strohmänn als Unternehmer anzusehen, der auch die Einkünfte zu versteuern habe. Wenn aber das Unternehmen so wesentlich durch die persönliche Arbeitsleistung des Treugebers geprägt wird, könne auch dieser den Einkünfteerzielungsbestand erfüllen.

### **Voraussetzungen für die Bildung einer Ansparrücklage bei Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung**

Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs können Personen, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln, eine Ansparrücklage bilden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- die voraussichtliche Investition wird innerhalb des Investitionszeitraums von zwei Jahren hinreichend konkretisiert,
- der Nachweis über die konkretisierte(n) Investition(en) wird in der Gewinnermittlung geführt und

- die Zusammensetzung einer Rücklage für mehrere Wirtschaftsgüter, bezogen auf jedes einzelne Wirtschaftsgut, ist nachvollziehbar.

An einer hinreichenden Konkretisierung über die voraussichtliche Investition fehlt es, wenn die Gewinnermittlung erst nach Ablauf der Zwei-Jahres-Frist vorgelegt wird.

Werden mehrere Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt, ist die Aufschlüsselung des Rücklagenbetrags auf die einzelnen Wirtschaftsgüter, wenn schon nicht in der Gewinnermittlung selbst, so doch zumindest listenmäßig in einer Anlage zur Gewinnermittlung vorzunehmen.

Ein listenmäßig geführter Nachweis über einzelne Wirtschaftsgüter, deren Anschaffung oder Herstellung geplant ist, muss darüber hinaus so früh vorliegen, dass mit ihm eine Prognose darüber möglich ist, ob jedes einzelne Wirtschaftsgut noch innerhalb des Investitionszeitraums angeschafft oder hergestellt werden kann.

### ***Ferienwohnung: Ermittlung der Überschusserzielungsabsicht bei Unterschreitung der ortsüblichen Vermietungszeit***

Der Bundesfinanzhof hatte im Jahr 2001 entschieden, dass bei der Vermietung einer Ferienwohnung ausschließlich an wechselnde Feriengäste grundsätzlich von einer Überschusserzielungsabsicht auszugehen ist, und zwar unabhängig davon, ob die Wohnung in eigener Regie oder durch einen beauftragten Dritten vermietet wird. Auf die Zahl der Vermietungstage kam es dabei nicht an.

Nunmehr hat das Gericht seine Ansicht geändert. Wird die ortsübliche Vermietungszeit um mindestens 25 v. H. unterschritten, ohne dass „Vermietungshindernisse“, z. B. Renovierungen, vorliegen, ist die Einkünfteerzielungsabsicht auf Grund einer Prognoseberechnung zu ermitteln.

Hinweis:

Insbesondere Vermietern in Eigenregie wird empfohlen, z. B. durch regelmäßige Vermietungsannoncen (die Annoncen sollten mit Datum des Erscheinens aufbewahrt und den Erklärungen ggf. beigelegt werden) nachzuweisen, dass ganzjährig Vermietungsabsicht bestanden hat. Die Kosten für diese Annoncen und für die Dokumentation sind weitaus geringer als die Kürzung der Werbungskosten, wenn die Abschreibung und die Zinsaufwendungen noch sehr hoch sind. Die ortsübliche Vermietungszeit kann nur am jeweiligen Belegenheitsort festgestellt werden.

### ***Günstigerprüfung bei Ansatz der Entfernungspauschale***

Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Bei der Ermittlung des abzugsfähigen Betrags ist nach einem Urteil des Finanzgerichts München für jeden Arbeitstag zu prüfen, ob sich der Ansatz der Entfernungspauschale oder der tatsächlichen Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel günstiger auswirkt.

Grundsätzlich ist für jeden Arbeitstag, an dem die Arbeitsstätte aufgesucht wird, die Entfernungspauschale zu berücksichtigen. Für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind 0,30 € anzusetzen. Der Abzug ist begrenzt auf 4.500 €. Ein höherer Betrag kann bei Nutzung eines eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kraftwagens angesetzt werden. Durch die Entfernungspauschale sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte veranlasst sind. Aufwendungen für die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels sind zu berücksichtigen, soweit sie den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen.

Der Bundesfinanzhof muss nun entscheiden, ob auch er die taggenaue Ermittlung für richtig hält.

### ***Ertragsteuerliche Behandlung so genannter „Ein-Euro-Jobs“***

Seit dem 1.1.2005 gibt es die so genannten „Ein-Euro-Jobs“ für Bezieher von Arbeitslosengeld II. Arbeitslose sollen gemeinnützige Tätigkeiten bei Anbietern von Arbeitsgelegenheiten übernehmen, die wiederum Fördergelder erhalten, um die Aufwandsentschädigungen der Arbeitslosen zu finanzieren.

Die Mehraufwandsentschädigung beträgt 1 € bis 2 € pro Stunde und wird nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet.

Nach einer Verfügung der Finanzverwaltung sind die vom Arbeitslosen bezogenen Aufwandsentschädigungen aus den „Ein-Euro-Jobs“ einkommensteuerfrei und unterliegen auch nicht dem Progressionsvorbehalt.

## ***Einkommensteuer-Vorauszahlungen sind neben Lohnsteuerabzug zulässig***

Der Bundesfinanzhof hat erstmals bestätigt, dass bei Steuerzahlern, die ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit beziehen und denen Lohnsteuer einbehalten wird, auch Einkommensteuervorauszahlungen festgesetzt werden können.

Insbesondere durch die Steuerklassenwahl von Ehegatten kann es nach Anrechnung der einbehaltenen Lohnsteuer zu Einkommensteuernachzahlungen führen. Gerade die Kombination der Steuerklassen III und V kann zu einer Nachzahlung führen. In diesen Fällen muss eine Einkommensteueranmeldung durchgeführt werden.

Will man eine Nachzahlung vermeiden, sollten beide Ehegatten die Steuerklasse IV auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen. Ansonsten kann das Finanzamt Vorauszahlungen festsetzen, die den zunächst erzielten „Spareffekt“ aufheben.

## ***Zahlung für einen „werthaltigen Tipp“ ist zu versteuern***

Ein Rechtsanwalt gab einem Unternehmen den Hinweis, dass die Stadt die Zweckbindung für ein von dem Rechtsvorgänger erworbenes Grundstück nicht eingehalten hatte. Die Weitergabe der Information verband der Rechtsanwalt mit einer Erfolgsvergütung für den Fall, dass der Anspruch gegen die Stadt realisiert würde. Das Unternehmen führte daraufhin auf eigenes Risiko einen Rechtsstreit gegen die Stadt. In letzter Instanz gewann das Unternehmen vor dem Bundesgerichtshof und zahlte dem Rechtsanwalt die vereinbarte Erfolgsvergütung.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Erfolgsvergütung steuerpflichtig ist. Der Tipp stellt eine Leistung des Rechtsanwalts dar, die nicht aus seiner anwaltlichen Tätigkeit entstanden ist. Sie erfüllt deshalb die Merkmale der Einkünfte aus sonstiger Leistung. Es handelt sich nicht um eine steuerfreie Veräußerung eines Wirtschaftsguts, da alleine das Auffinden einer Rechtsposition kein Wirtschaftsgut darstellt.

## ***Alleinerziehende: Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags***

Seit dem 1.1.2004 gibt es den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, der den Haushaltsfreibetrag abgelöst hat. Der Entlastungsbetrag soll den finanziellen Mehrbedarf für höhere Lebenshaltungskosten Alleinerziehender ausgleichen. Er wird nur Alleinstehenden mit Kindern gewährt.

Die Finanzverwaltung hat inzwischen die Voraussetzungen konkretisiert.

### **Allein stehend**

Allein stehend ist, wer nicht die Voraussetzungen der Zusammenveranlagung erfüllt. Das sind Nichtverheiratete, Verheiratete, die dauernd getrennt leben, und Verwitwete sowie Personen mit nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten im Ausland. Wer verwitwet ist, kann erstmals für den Monat des Todes des Ehegatten zeitanteilig den Entlastungsbetrag erhalten.

### **Haushaltszugehörigkeit eines oder mehrerer Kinder**

Ein Kind gehört zum Haushalt, wenn es dauerhaft in der Wohnung lebt. Außerdem muss für das materielle (Versorgung, Unterhalt) und immaterielle (Fürsorge, Betreuung) Wohl Verantwortung übernommen werden. Die melderechtlichen Verhältnisse sind grundsätzlich unbeachtlich. Allerdings muss bei fehlender Meldung des Kindes die Haushaltszugehörigkeit bewiesen werden. Ausschlaggebend sind die tatsächlichen Verhältnisse.

### **Keine Haushaltsgemeinschaft mit Volljährigen**

Zum Haushalt des Alleinstehenden darf kein anderer Volljähriger gehören, es sei denn,

- er ist ein Kind, für das ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld geltend gemacht werden kann,
- er leistet den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst oder
- eine vom Grundwehr- oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder
- er hat sich für nicht mehr als drei Jahre zum Wehrdienst verpflichtet.

Eine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn „aus einem Topf“ gewirtschaftet wird. Dies ist unabhängig von den melderechtlichen Verhältnissen. Sie wird aber widerlegbar vermutet, wenn der Volljährige mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Alleinstehenden gemeldet ist. Voraussetzung ist eine mehr oder weniger enge Gemeinschaft mit nahem Beieinanderwohnen, bei der tatsächliche oder finanzielle Beiträge zur Haushalts- und Lebensführung geleistet werden. Eine Haushaltsgemeinschaft wird bei jeder Art von Wohngemeinschaften, z. B. studentische Wohngemeinschaften, vermutet. Die Vermutung kann durch Glaubhaftmachung abweichender tatsächlicher Verhältnisse widerlegt werden. Dies gilt nicht bei eheähnlichen Gemeinschaften und eingetragenen Lebenspartnerschaften, um eine Schlechterstellung von Ehegatten zu vermeiden.

Eine Haushaltsgemeinschaft liegt bei nur kurzfristiger Anwesenheit in oder langfristiger Abwesenheit von der Wohnung nicht vor. Ist die im Haushalt lebende andere volljährige Person nur vorübergehend abwesend, liegt eine Haushaltsgemeinschaft vor. Eine Haushaltsgemeinschaft scheidet auch aus, wenn sich die andere Person tatsächlich oder finanziell nicht an der Haushaltsführung beteiligen kann. Dies ist der Fall bei Schwerbehinderten und vermögenslosen Personen.

### ***Einnahmen aus Glücksspielen oder Glücksspielgeräten außerhalb zugelassener öffentlicher Spielbanken unterliegen nicht der Umsatzsteuer***

Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass die Veranstaltung oder der Betrieb von Glücksspielen oder Glücksspielgeräten außerhalb zugelassener öffentlicher Spielbanken nicht der Umsatzsteuer unterworfen werden dürfen, wenn die gleichen Tätigkeiten in solchen Spielbanken umsatzsteuerfrei sind.

Das Gericht weist ausdrücklich darauf hin, dass die Wirkung des Urteils zeitlich nicht begrenzt ist.

Betroffene Unternehmer, deren Umsatzsteuerbescheide noch nicht bestandskräftig sind, können nunmehr unter Berufung auf Europäisches Recht die zu viel gezahlte Umsatzsteuer vom Finanzamt zurückverlangen und müssen insoweit zukünftig keine Umsatzsteuer mehr abführen.

Zu beachten ist allerdings, dass durch die Steuerbefreiung auch kein Vorsteuerabzug möglich ist.

### ***Vertrauensschutz bei innergemeinschaftlicher Lieferung***

Die Lieferung eines Gegenstands von einem deutschen Unternehmer an einen Unternehmer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ist als sog. innergemeinschaftliche Lieferung von der Umsatzsteuer befreit, wenn bestimmte Anforderungen erfüllt werden. Der Gegenstand muss von Deutschland in das übrige Gemeinschaftsgebiet verbracht werden und dort der Umsatzbesteuerung unterliegen. Der deutsche Unternehmer muss genaue Angaben über den Abnehmer machen und dessen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer aufzeichnen. Er muss die Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung durch Belege und in seiner Buchführung nachweisen.

Häufig treten als ausländische Abnehmer sog. Briefkastenfirmen auf, die tatsächlichen Abnehmer sind jedoch Inländer oder andere Ausländer, die ihren steuerlichen Pflichten nicht nachkommen. Das Finanzamt behandelt dann die Lieferung als steuerpflichtig. Zu Gunsten des inländischen Unternehmers hat der Gesetzgeber jedoch eine Vertrauensschutzregelung eingeführt. Danach ist die Lieferung als steuerfrei anzusehen, wenn die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruht und der Unternehmer die Unrichtigkeit dieser Angaben auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass sich die Frage des Gutgläubensschutzes bei einer angeblichen innergemeinschaftlichen Lieferung erst stellt, wenn der Unternehmer seinen Aufzeichnungspflichten vollständig nachgekommen ist. Er soll u. a. regelmäßig aufzeichnen: Namen und Anschrift des Abnehmers, Namen und Anschrift eines Beauftragten, Bezeichnung und Menge des Gegenstands der Lieferung, Tag der Lieferung, das Verbringen des Gegenstands in den anderen Mitgliedstaat und dessen Bestimmungsort.

Die aufgezeichnete Umsatz-Identifikationsnummer ist nicht falsch, wenn sie dem als Abnehmer auftretenden ausländischen Unternehmer erteilt worden ist. Beim Barkauf hochwertiger Gegenstände, z. B. teurer Pkw, stellt der Bundesfinanzhof hohe Anforderungen an die Sorgfaltspflichten. Der Unternehmer muss sich genauestens nach dem Abnehmer und der Bevollmächtigung der Personen erkundigen, die für diesen auftreten. Die Abfrage der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beim Bundesamt für Finanzen wird deshalb in vielen Fällen nicht ausreichen.

### ***Voraussetzung für eine mittelbare Grundstücksschenkung***

Werden Geldmittel unentgeltlich für einen genau bestimmten Grundstückserwerb zur Verfügung gestellt, ist in der Regel der niedrigere Grundstückswert als Wert der Bereicherung anzusetzen. Dies bezeichnet man als mittelbare Grundstücksschenkung.

Nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs hierzu ist auch dann von einer mittelbaren Grundstücksschenkung auszugehen, wenn der Schenker den Geldbetrag zwar vor dem Erwerb zusagt, ihn jedoch erst später zur Verfügung stellt. Dabei ist es - entgegen der bisherigen Rechtsprechung - unschädlich, wenn der Beschenkte bereits vor der Überlassung des Gelds Eigentümer des Grundstücks geworden ist.

***Nachweis für niedrigeren gemeinen Wert eines Grundstücks***

Ist ein Immobilieneigentümer der Meinung, sein Grundstück sei weniger wert, dann trägt er gegenüber dem Finanzamt die Beweislast. Der Nachweis über den niedrigeren gemeinen Wert muss anhand eines Gutachtens eines Sachverständigen erbracht werden. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass steuerlich nur Gutachten des örtlich zuständigen Gutachterausschusses und Gutachten von Sachverständigen für die Bewertung von Grundstücken anerkannt werden.

Der Immobilieneigentümer hatte einen Wirtschaftsprüfer mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Dieses Gutachten wurde nicht anerkannt. Für die Praxis sollte man beachten, dass der Nachweis durch ein geeignetes Gutachten bereits im Vorverfahren beim Finanzamt geführt wird. Wird der Nachweis erst im Revisionsverfahren erbracht, ist dieses Vorbringen verfahrensrechtlich zu spät.

***Inanspruchnahme des Freibetrags für Betriebsvermögen nach Rechtskraft des Schenkungsteuerbescheids möglich***

Der Onkel verschenkte an seine drei Neffen je ein Drittel seines Kommanditanteils an einer GmbH & Co. KG sowie seiner Geschäftsanteile an der Komplementär-GmbH. Er beantragte beim zuständigen Finanzamt, die Steuer vorläufig festzusetzen, da die Wertansätze für das Betriebsvermögen noch nicht vorlagen. Ein Jahr nachdem der Schenkungsteuerbescheid vorlag, teilte der Onkel dem Finanzamt die endgültigen Werte mit und beantragte erst jetzt, den Freibetrag für Betriebsvermögen zu gewähren. Das Finanzamt berichtigte zwar die Schenkungsteuer hinsichtlich der Werte für das Betriebsvermögen, lehnte aber den weitergehenden Antrag auf Gewährung des Freibetrags für das Betriebsvermögen ab.

Der Bundesfinanzhof gab dem Onkel Recht. Der Antrag auf Gewährung des Freibetrags für das Betriebsvermögen kann so lange gestellt werden, wie die Wertansätze für das übertragene Betriebsvermögen noch nicht vorliegen. Dem Schenker muss es möglich sein, über den Zeitpunkt der Inanspruchnahme und die Wirkung des Freibetrags frei zu entscheiden. Eine Entscheidung über die größtmögliche Wirkung kann aber erst dann fallen, wenn die endgültigen Werte für das bereits übertragene begünstigte Vermögen vorliegen.

***Kfz-Haftpflicht: Unfall zwischen zwei bei derselben Versicherungsgesellschaft versicherten Fahrzeugen desselben Versicherungsnehmers***

In einem vom Landgericht Coburg entschiedenen Fall war das Krad eines Versicherungsnehmers infolge des Sturzes seines von einem Familienmitglied gefahrenen weiteren Motorrads beschädigt worden.

Der Versicherungsnehmer nahm die Versicherung, bei der beide Fahrzeuge haftpflichtversichert waren, auf Ersatz des an dem von ihm gefahrenen Motorrads entstandenen Sachschadens in Anspruch.

Zu Unrecht, befand das Gericht. Der Haftpflichtschutz für Sachschäden greife nicht ein, wenn bei einem Unfall zwei Fahrzeuge desselben Versicherungsnehmers beteiligt seien. Eine Haftpflichtversicherung soll den Versicherten von Ansprüchen Dritter freistellen, aber nicht Schäden decken, die er sich selbst zufügt oder durch eine mitversicherte Person erlitten hat.

Wir hoffen Ihnen einen hilfreichen Überblick gegeben zu haben. Natürlich stehen wir Ihnen für weitere Informationen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian Gerl  
Diplom-Kaufmann  
Steuerberater